

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 10. Juli 2025

Die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden stellte beim Sächsischen Oberbergamt am 18. November 2024 den Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG) für die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von thermischer Energie aus dem Grubenwasser des Tiefen Elbstollns auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dresden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Wärmepumpenanlage (als Großwärmepumpe) mit einer maximalen thermischen Leistung von 1,6 MW. Dazu sollen ca. 160 m³/h Grubenwasser aus dem Tiefen Elbstolln gehoben und ca. 6 K Wärmeenergie entzogen werden. Die geplante Anlage soll ein bestehendes Quartiersnetz zur Fernwärmeversorgung im Stadtteil Dresden-Gorbitz künftig mit thermischer Energie versorgen. Beim Tiefen Elbstolln handelt es sich um einen Entwässerungsstolln der Wismut GmbH, der Wasser aus alten Bergbaugruben unterirdisch in die Elbe ableitet. Für die Entnahme, Hebung und Rückführung des Grubenwassers sind drei Bohrungen zum Tiefen Elbstolln sowie eine Technikkaverne im Stollen vorgesehen.

Der Betriebszeitraum der Anlage wird mit mindestens 50 Jahren angegeben. Eigentümer der für die Wärmepumpenanlage, die Bohrungen, die Leitungen und Zuwegungen betroffenen Flurstücke ist die Stadt Dresden. Eigentümer der für die Zufahrt zum Tiefen Elbstolln im Bereich des Mundlochs erforderlichen Flurstücke ist die Wismut GmbH.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“ der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Unterlage des Antragstellers in der Fassung vom 15. November 2024: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG für das Vorhaben „Grubenwassergeothermie Tiefer Elbstolln“,
- Unterlage des Antragstellers in der Fassung vom 15. November 2024: Vorhabenbeschreibung,
- Stellungnahme der Stadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Stadtökologie vom 5. März 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Es bestehen auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne des § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 10. Juli 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter